

## **Richtlinie für die Erteilung von Suchbewilligungen nach Altertümern im Kanton Thurgau**

vom 10. Oktober 2017

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt gestützt auf § 9 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (Gesetz zum Natur- und Heimatschutz, TG NHG; RB 450.1), § 47 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (RRV NHG; RB 450.11) und Art. 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung für die Suche nach Altertümern im Kanton Thurgau. Sie berücksichtigt die „Richtlinien Ehrenamtliche“ der Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen (KSKA) vom 20. September 2013.

### **2. Bewilligungen**

Für die Bewilligungen gelten folgende Vorgaben:

- Bewilligungen werden mit einer Gültigkeit von maximal zwei Jahren ausgestellt.
- Sie sind persönlich und nicht übertragbar.
- Sucher und Sucherinnen erhalten einen Ausweis, den sie bei der Suche auf sich tragen müssen.
- Die Anzahl der Bewilligungen kann beschränkt werden; für deren Zahl sind unter anderem die personellen und sonstigen Ressourcen des Amtes für Archäologie massgeblich.

### **3. Bewilligungsvoraussetzungen**

Für die Erteilung einer Suchbewilligung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Schriftliches Gesuch;
- Mindestalter 18 Jahre;
- enger Bezug zum Kanton Thurgau;
- Schweizerische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung C;
- einwandfreier Leumund sowie
- vorgängige sorgfältige Instruktion durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Amtes.

Die Bewilligung kann verlängert werden, wenn die Kriterien weiterhin erfüllt sind und der Inhaber oder die Inhaberin der Suchbewilligung innerhalb der abgelaufenen Geltungs-

dauer mit der Fachstelle in direktem Kontakt war sowie die Regelungen gemäss vorliegender Richtlinie beachtete.

#### 4. Weitere Auflagen und Bedingungen

Für das Betreiben der Suche gelten folgende Regeln:

- Die Suchbewilligung gilt für das ganze Kantonsgebiet, mit Ausnahme der Naturschutzgebiete und der Waldreservate. Die Suchtätigkeit soll sich aber in der Regel im Umfeld des Wohnortes des Inhabers oder der Inhaberin oder aber in einem näher bekannten Gebiet abspielen. Absprachen zwischen den Inhabern und Inhaberrinnen von Suchbewilligungen sind erwünscht.
- Die Suche auf bekannten Fundstätten (Zonen archäologischer Funde; Kulturobjekte) ist grundsätzlich zu vermeiden, auf jeden Fall aber mit der Fachstelle abzusprechen.
- Zur Nachtzeit darf nicht gesucht werden.
- In Waldgebieten ist während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 10. April bis zum 15. Juni die Suche untersagt.
- Die Suchbewilligung gewährt keine weiteren Rechte gegenüber Privaten oder staatlichen Organen. Namentlich ist die Suche auf Privatgrund nur mit Erlaubnis der Eigentümerschaft gestattet. Die Eigentümerschaft erwirbt durch diese Erlaubnis keine Rechte an Fundobjekten.
- Eingriffe in die Bodenstruktur sind nicht zulässig.
- Funde sind sachgemäss zu bergen, zu dokumentieren und der Fachstelle unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
- Für alle Funde gelten – auch für solche ohne wissenschaftlichen Wert – grundsätzlich die Regeln des ZGB. Eine Aneignung oder Veräusserung ist ohne Prüfung und Zustimmung der Fachstelle nicht erlaubt.
- Beim Auffinden von ausserordentlichen Objekten wie Knochen, Diebesgut usw. sind unverzüglich die Fachstelle, gegebenenfalls Polizei, Jagdaufsicht oder andere Behörden zu verständigen.
- Der Übertritt über die Landesgrenze mit archäologischen Funden ist verboten.
- Für allfällige Schäden durch die Suchtätigkeit haftet einzig der Inhaber oder die Inhaberin der Suchbewilligung.
- Die freiwillige Suche erfolgt ohne Entschädigung. Aussergewöhnlicher Aufwand oder Auftragssuche wird entschädigt. Es ist dafür ein schriftlicher Auftrag der Fachstelle notwendig.
- Der Kontakt mit Medien, in Foren oder mit Dritten ist mit Vorsicht zu pflegen. Die interne Vernetzung unter den Suchern und Sucherinnen und das Mitmachen bei Fachorganisationen wie der „Schweizerischen Arbeitsgruppe für Prospektion“ sind dagegen sehr erwünscht.
- Beobachtungen und Funde Dritter, insbesondere der Grundeigentümerschaft, sind zu protokollieren und unverzüglich der Fachstelle weiterzuleiten.

Die Fachstelle kann die Suchbewilligung örtlich oder zeitlich einschränken oder mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbinden.

## 5. Entzug der Bewilligung

Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

- die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind;
- nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- der Inhaber oder die Inhaberin Bedingungen und Auflagen nicht einhält.

## 6. Organisatorisches

Die Fachstelle bestimmt eine Ansprechperson und führt jährlich einen Vernetzungsanlass für Inhaber und Inhaberrinnen der Suchbewilligungen durch.

Sucher und Sucherinnen erklären ihr Einverständnis, dass ihr Name und ihre Adresse an die übrigen Personen mit Suchbewilligung bekanntgegeben dürfen.

## 7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt ab sofort in Kraft.

Mitteilung an:

- Departement für Erziehung und Kultur, Generalsekretariat
- Departement für Erziehung und Kultur, Rechtsdienst (zur Veröffentlichung auf der Webseite DEK)
- Kantonspolizei Thurgau
- Forstamt
- Landwirtschaftsamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt
- Staatsarchiv
- Kulturamt
- Historisches Museum Thurgau
- Naturmuseum Thurgau
- Ittinger Museum
- Napoleonmuseum

Der Kantonsarchäologe

Dr. Hansjörg Brem